

### Ausgleich und Handelsverträge.

Im ungarischen Abgeordnetenhaus wurde gestern wieder über den Ausgleich und Handelsverträge infolge einer Interpellation des Grafen Apponyi gesprochen. Ministerpräsident Graf Tisza hat über den Ausgleich keine Erklärung abgegeben, weil er, wie er sagte, über diesen Gegenstand sich schon wiederholt geäußert habe und dormalen nur bereits Gesagtes wiederholen müßte, was überflüssig sei. Das ist völlig zutreffend. Allein auch in dieser negativen Äußerung liegt ein positiver Kern. Nachdem nämlich Graf Tisza bisher immer nur von Verhandlungen über den Ausgleich, nicht aber von einem Abschluß des Ausgleiches gesprochen hat, so geht aus der gestrigen Erklärung des ungarischen Ministerpräsidenten hervor, daß die Verhandlungen über den Ausgleich noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Und in der Tat dienen, wie wir erfahren, die zwischen den Kabinetten Stürgkh und Tisza geführten Verhandlungen und die in deren Folge zustande gekommenen teilweisen Vereinbarungen wohl im allgemeinen als Grundlage auch der zwischen den beiden derzeitigen Regierungen geführten Verhandlungen über den Ausgleich, allein es bestehen in einzelnen Fragen noch Differenzen, bezüglich welcher die Verhandlungen fortgesetzt werden, gewiß mit dem beiderseitigen Bestreben, zu einer die Wahrung der Interessen beider Teile berücksichtigenden Vereinbarung zu gelangen. Wären die Verhandlungen über den Ausgleich bereits abgeschlossen, das Abkommen also perfekt, so hätte Graf Tisza nicht gesagt, er habe in dieser Sache nichts Neues zu berichten.

Mit dieser Tatsache mag wohl auch die andre Tatsache in Verbindung stehen, daß die Handelsverträge — wie aus den gestrigen Erklärungen des Grafen Tisza hervorgeht — am 31. Dezember 1916 nicht gekündigt wurden. Es handelt sich dabei nur um die Verträge mit Deutschland und der Schweiz, deren Geltungsdauer bis 31. Dezember 1917 reicht, da die andern zu diesem Termin ablaufenden Verträge, nämlich die mit Rußland, Italien und Belgien, durch den Krieg ohnehin hinfällig geworden sind. Was nun die Verträge mit Deutschland und der Schweiz betrifft, so hatte jeder der beiden Staaten der Monarchie das Recht, ihre einjährige Kündigung Ende 1916 für Ende 1917 jeder für sich, aber mit der Wirkung für beide, also für die Monarchie, in Aussicht zu nehmen, nur mußte der Teil, der die Kündigung wünschte, also Oesterreich oder Ungarn, den andern Teil sechs Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist, also am 30. Juni 1916, von dieser Absicht verständigen. Der andre Teil hatte nun sechs Monate Zeit, sich mit dem die Kündigung der Verträge anstrebenden Teil über die Frage der Kündigung auseinanderzusetzen, wobei entweder eine Verständigung zustandekommen konnte oder, falls dies nicht geschieht, der Minister des Neuherrn die Kündigung Ende 1916 vorzunehmen hatte, wenn der die Kündigung verlangende Teil auf diesem Verlangen beharrt.

Am 13. Dezember 1916 hat nun Graf Tisza im ungarischen Reichstag erklärt, daß die ungarische Regierung am 30. Juni jene Schritte unternommen habe, die das Kündigungsrecht Ungarns für den 31. Dezember 1916 sichern, damit für alle Fälle das freie Verfügungsrecht Ungarns gewahrt sei. Das konnte nun mit Rücksicht auf den Artikel 4 des letzten Ausgleiches vom 30. Dezember 1907 nur so verstanden werden, daß die ungarische Regierung die österreichische davon verständigt habe, sie beabsichtige, mit Ende 1916 die Verträge mit Deutschland und der Schweiz zu

kündigen. Trotz dieses formalen Aktes ist es jedoch keineswegs notwendig, daß die Kündigung tatsächlich erfolge, zumal ja weder Oesterreich noch Ungarn ein Aufhören der Vertragsbeziehungen zu Deutschland oder der Schweiz mit Ende 1917 anstreben, sondern Ungarn nur sein freies Verfügungsrecht für diesen Zeitpunkt, an dem auch der Ausgleichsvertrag abläuft, zu wahren bezweckt. Dieses Recht konnte jedoch auch auf andre Weise, und zwar für beide Teile, gewährleistet werden. Nämlich derart, daß beide Teile

einverständnislich darauf verzichteten, sechs Monate vor der tatsächlichen Kündigung von der Kündigungsabsicht des einen Teiles verständigt werden zu müssen. Ein solches Uebereinkommen ist denn auch zwischen den beiden Regierungen geschlossen worden. Demzufolge konnte das freie Verfügungsrecht für Ende 1917 auch ohne Kündigung am Schluß des Jahres 1916 gesichert werden.

Die Frage steht nun folgendermaßen: Kommt der Ausgleich zwischen den beiden Staaten der Monarchie in naher Nähe zustande, so daß die zu Vertragsverhandlungen mit Deutschland und der Schweiz erforderliche Grundlage gegeben ist, so können definitive Verträge mit diesen beiden Staaten noch im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden, die sich dann den jetzt bis Ende 1917 geltenden Verträgen einfach zeitlich anreihen. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, so laufen die Verträge fort bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an dem sie gekündigt wurden. Nun hat Ungarn seit 1899 — seit dem Ausgleich Thun-Szell — stets den Standpunkt eingenommen, daß Ausgleich und Handelsverträge immer gleichzeitig ablaufen, damit die freie Selbstbestimmung Ungarns über sein wirtschaftliches Verhältnis zu Oesterreich nicht durch einen noch laufenden, für die ganze Monarchie geltenden Handelsvertrag beeinträchtigt werde. Graf Tisza hat darum für den Fall, daß, entgegen seinem Wunsche, endgültige Vereinbarungen rechtzeitig nicht getroffen werden könnten, von der Möglichkeit einer „interimistischen Verfügung“ gesprochen, die eben eine provisorische Regelung schafft, bis sie durch ein Definitivum abgelöst werden kann.

Der Zusammenhang zwischen Ausgleich und Handelsverträgen ist greifbar. Neben andern wichtigen Bestimmungen handelt es sich beim Ausgleich vornehmlich um das Zustandekommen eines Zollvertrages zwischen den beiden Staaten der Monarchie, der bei den Verhandlungen mit dem Zollausland als Grundlage dient. Es ist gewiß Wunsch und Bestreben beider Regierungen, die Verhandlungen untereinander baldigst zu finalisieren, damit die Verhandlungen mit Deutschland und der Schweiz meritorisch geführt werden können. Allein an leitender Stelle muß naturgemäß auch an die Möglichkeit gedacht werden, daß eine rechtzeitige Erledigung der noch schwebenden Fragen, um in die Verhandlungen mit dem Zollauslande mit der Aussicht auf baldige Verständigung, nämlich noch vor Ende 1917, eintreten zu können, vielleicht doch nicht zu erreichen wäre. Für diesen Fall spricht nun Graf Tisza von der Eventualität einer zeitweiligen Verfügung, während deren Dauer indes nicht etwa ein Vakuum dem Zollauslande gegenüber eintreten, sondern die Verträge gemäß der oben zitierten Bestimmung auch nach dem 31. Dezember 1917 ein Jahr lang vom Kündigungstag an fortlaufen würden. Es handelt sich jedoch dabei, wie gesagt, nur um eine entfernte Möglichkeit. Wahrscheinlich und wünschenswert ist, daß noch im Laufe 1917 Ausgleich und Handelsverträge erneuert werden.